

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun in ihrer Sitzung am 12. Mai 2014 nachstehende

**1. Änderungssatzung zur  
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der  
Kindertagesstätten und der Betreuenden Grundschulen der Stadt Leun  
vom 16. September 2013**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Betreuenden Grundschulen der Stadt Leun vom 16. September 2013 erhält folgende Fassung:

**„§ 2 Betreuungsgebühren**

(1) Die Betreuungsgebühr in den Kindertagesstätten beträgt monatlich je regelmäßig gebuchter Wochenstunde

2,66 €.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich dieser Betrag ab dem 1. August 2014 auf das 1,25-fache, zum 1. Juni 2015 auf das 1,5-fache.

Die Betreuungsgebühr in den Betreuenden Grundschulen beträgt monatlich je regelmäßig gebuchter Wochenstunde

3,60 €.

Die Mindestbuchung entspricht der Zeit ab Öffnung der Einrichtung bis 13:30 Uhr. Darüber hinaus können regelmäßig im Block gesamte Nachmittagsöffnungszeiten zu der gleichen Wochenstundengebühr gebucht werden.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gleichartige Betreuungseinrichtung der Stadt Leun, werden Betreuungsgebühren für das jüngste Kind zu 100 % erhoben, für das zweitjüngste Kind zu 50 % nach Abs. 1 erhoben, für weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Hierbei bleiben Kinder, die unter die Regelung des Absatz 5 fallen, unberücksichtigt.

(3) Bei der Gebührenberechnung für Schulkinder werden täglich 4 Stunden pauschal als Schulzeit in Abzug gebracht.

(4) Für den Zukauf von einzelnen Betreuungsstunden beträgt die Gebühr je angefangener Stunde 3,60 €. Anwesenheitszeiten außerhalb der gebuchten Betreuungszeit gelten als Zukaufstunden.

(5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Betreuungseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Leun für die

entsprechenden Zeiträume keine Benutzungsgebühren für die Vormittagsbetreuung bis 13:30 Uhr nach dieser Satzung. Für die Nachmittagsbetreuung werden Betreuungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 erhoben.“

## **Artikel 2**

Nach § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Betreuenden Grundschulen der Stadt Leun vom 16. September 2013 wird folgender § 3a ergänzt:

### **„§ 3a automatische Anpassung**

Die Gebührensätze in den §§ 2 und 3 dieser Satzung erhöhen sich zu jedem 1. Januar beginnend mit dem 1. Januar 2015 um 5 % im Vergleich zu den im davorliegenden Dezember gültigen Gebührensätzen.“

## **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Leun, 12. Mai 2014

Der Magistrat der Stadt Leun

Joachim Heller  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in den Leuner Nachrichten vom 23. Mai 2014 veröffentlicht.

Leun, 23. Mai 2014

Pauker  
Büroleiter